



ANMELDUNG

Ich/Wir melde(n) mein/unser Kind ,
geb. am , wohnhaft mit Hauptwohnsitz
 mit Wirkung zum wie folgt für den Besuch in
der Kinderkrippe:

	<input type="checkbox"/> Bardowick I „Meisennest“	<input type="checkbox"/> Bardowick II „Sonnenkinder“	<input type="checkbox"/> Barum	<input type="checkbox"/> Radbruch	<input type="checkbox"/> Vögelsen „Heidekinder“
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Ganztags	entfällt	<input type="checkbox"/> 08.00 - 16.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

sowie für

Frühdienst (ab 2. Monat)	<input type="checkbox"/> 07.30 - 08.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 07.30 - 08.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 07.30 - 08.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 07.30 - 08.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 07.30 - 08.00 Uhr
Spätdienst (ab 2. Monat)	<input type="checkbox"/> 14.00 - 14.30 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.00 - 14.30 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.00 - 14.30 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.00 - 14.30 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.00 - 14.30 Uhr
	<input type="checkbox"/> 14.30 - 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.30 - 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.30 - 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.30 - 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 14.30 - 15.00 Uhr
Abendspätendienst (ab 2. Monat)	entfällt	<input checked="" type="checkbox"/> !!! 16.00 - 16.30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
	entfällt	<input checked="" type="checkbox"/> !!! 16.30 - 17.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

an. (**Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht passendes bitte streichen**, mit der Bitte zu nummerieren, welche Krippe Ihr Erst-, Zweit- und Drittwunsch ist bzw. die Krippe zu streichen, die ggf. nicht für Sie in Frage kommt.) **!!! Das Angebot des Spätdienstes in der Krippen Bardowick II gilt erst, wenn mindestens 3 Kinder für das ganze Kindergartenjahr angemeldet werden.**

Wir gewähren jedem neuen Kind eine individuell gestaltete, langsame schonende **Eingewöhnungszeit**, angelehnt an das »Berliner Modell«. Diese Eingewöhnung ist sehr sensibel an das jeweilige Kind und die Eltern anzupassen, um den Ablöseprozess für alle Beteiligten schonend zu gestalten. Daher ist die Nutzung der **Sonderdienste während der Eingewöhnung nicht möglich**.

Für die Vergabe der Kinderkrippenplätze gelten die umseitig genannten Richtlinien. Die Richtlinien habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Ich/Wir erklären, dass für das o. g. Kind die Kriterien des § 2 **Ziffer:** erfüllt sind. **!!!Hierzu bitte die Rückseite dieser Anmeldung zwingend beachten!!!**

Eine Ausfertigung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Krippen der Samtgemeinde Bardowick ist uns ausgehändigt worden. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir diese Satzung für uns als verbindlich anerkennen. Zudem wurden wir darauf hingewiesen, dass die Eingewöhnungsphase bereits gebührenpflichtig ist.

Ort/Datum

Unterschrift/en

(Name der Erziehungsberechtigten und Anschrift)

Telefonnummer(n) (tagsüber erreichbar)

☞ Zusätzlich ist ein Nachweis über eine entsprechende Impfberatung (nicht älter als 6 Monate) dieser Anmeldung beizufügen. Als Nachweis gilt eine Bescheinigung des Arztes über die Beratung, das Vorsorgeuntersuchungsheft oder der Impfpass.

☞ Bei nicht verheirateten Eltern/Alleinerziehenden reichen Sie bitte die Sorgerechtserklärung mit ein!

Bitte in der gewünschten Kinderkrippe abgeben!

Von der Krippenleitung auszufüllen:

Zuweisung kann erteilt werden! _____

Datum / Unterschrift

Richtlinien für die Vergabe von Kinderkrippenplätzen in den Krippencrippen der Samtgemeinde Bardowick

Unter Beachtung des § 24 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.10.2012 nachstehende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Termine

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Leitung der Kinderkrippen.

Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag die Aufnahme verbindlich mitgeteilt werden kann.

§ 2 Soziale Kriterien

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind. Dieses gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer durch die Arbeitsagentur finanzierten Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme;
2. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind;
3. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeitssuchend sind;
4. Kinder, deren Geschwister den Kindergarten oder die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von vorstehender Rangfolge abgewichen werden.

§ 3 Nachweis

Nachweise zu § 2 sind der Kinderkrippenleitung schriftlich vorzulegen.

Bardowick, 18.10.2012
(Luhmann)

Hinweis für berufstätige Erziehungsberechtigte:

Sofern die entsprechenden Nachweise zu § 2 Ziffer 1 und 2 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abgabe dieser Anmeldung vorgelegt werden, wird diese Anmeldung gemäß den sozialen Kriterien nachrangig gewertet.